



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Vorsitzender des
Gemeinsamer Bundsausschusses
Herrn Josef Hecken
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

Berlin,  April 2013

Sehr geehrter Herr Hecken,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. April 2013.

Auch nach Prüfung Ihrer Ausführungen hält das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an seiner Beanstandung vom 28. März 2013 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 21. Februar 2013 zur Festbetragsgruppenbildung für Humaninsulin und Analoga fest.

Soweit Sie die Begründung des Schreibens einer kritischen Würdigung unterziehen, weise ich zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Dem BMG ist bewusst, dass die Bildung von Festbetragsgruppen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Ausgangspunkt wirkstoffbezogen erfolgt. Gleichwohl hat der G-BA einen erheblichen Entscheidungsspielraum sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts, der Auswahl und des Zuschnitts der von ihm in Betracht gezogenen Festbetragsgruppen, als auch hinsichtlich des Umfangs der Einbeziehung von Arzneimitteln in diese Festbetragsgruppen.

Für die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1, die mit Analoginsulin behandelt werden, hält das BMG eine Therapieumstellung weiterhin für unzumutbar (Schreiben des BMG vom 8. Mai 2008, Az. 226-44746-1).

Nach meiner Auffassung lassen sich auf Grund dieser Besonderheiten aus der Begründung der Beanstandung keine Vorfestlegungen für Festbetragsgruppenbildungen in anderen Bereichen ableiten.

Soweit Sie allgemein die Frage der Begründungspflicht des G-BA ansprechen, ist darauf hinzuweisen, dass nach den gesetzlichen Vorgaben die Beschlüsse des G-BA nach § 94 Abs. 2 SGB V mit tragenden Gründen zu versehen sind. Insbesondere bei Festbetragsgruppenbeschlüssen nach § 35 Abs. 1b Satz 6 SGB V ist explizit vorgegeben, dass die Ergebnisse der Bewertung in der Begründung fachlich und methodisch aufzubereiten sind, so dass die tragenden Gründe nachvollziehbar sind. Ich teile Ihre Auffassung, dass zum Umfang der Begründungspflicht das Urteil des BSG abzuwarten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

